

30.09

Beratungsfolge:

## Öffentliche Berichtsvorlage 190/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Sitzungsdatum:

Federführung:

30 - Bürgerservice und Ordnung

Produkt:

Datum:

08.08.2008

•

Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Hauptausschuss 21.08.2008 Kenntnisnahme

## Brandschutzbedarfsplanung

## Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## Sachverhalt:

Das Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) fordert in § 1: Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials haben die Gemeinden nach § 22 Abs. 1 FSHG unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und **fortzuschreiben**.

Ein Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Planungsziel als auch den zur Erreichung des Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Dabei werden im Einzelnen festgelegt:

- a) die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen und tätig werden (Hilfsfrist),
- b) in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- c) in welchem Umfang das Planungsziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Der Brandschutzbedarfsplan 2002 wurde von der Beratungsfirma WIBERA erarbeitet. Der Plan definiert folgendes Planungsziel:

"Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Brand

- a) innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung mit 9 Feuerwehrleuten und
- b) nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) mit weiteren 9 Feuerwehrleuten (= 18 Feuerwehrleuten) am Einsatzort ist.

Das **quantitative** Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von ≥ 90 % bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß Planungsziel."

Der Zielerreichungsgrad wird deutlich unterschritten. Aufgrund des problematischen Zielerreichungsgrades werden dem Landrat des Kreises Coesfeld bzw. dem Kreisbrandmeister als Aufsichtsbehörde seit Januar 2008 regelmäßig detaillierte Informationen bzgl. zeitkritischer Einsätze gemeldet.

In Abstimmung mit der Wehrführung wird die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ohne externe Unterstützung in enger Kooperation zwischen Verwaltung und Feuerwehr durchgeführt. Im Wesentlichen erfolgten bisher folgende Arbeitsschritte:

- Erfassung der Veränderungen des Gefahrenpotentials in der Stadt Coesfeld
- Ermittlung der Erreichbarkeitsdaten der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und –männer, und zwar nach Wohnung und Arbeitsstätte unterteilt (bezogen auf die drei Standorte Rottkamp, Alte Münsterstraße und Lette)
- Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnung durch die Feuerwehr unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswertung und der Einführung digitaler Meldeempfänger
- Evaluation des Einsatzgeschehens
  - Einsatzentwicklung
  - Verteilung der Einsatzstellen (Abdeckung des Stadtgebietes)
  - o Einsatzwahrscheinlichkeiten bei "Alarmierung Tag" und "Alarmierung Nacht"
- Zeitanalysen des Einsatzgeschehens
- Verfügbarkeit der Einsatzkräfte (Altersstruktur der Löschzüge)

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Stand der umfangreichen Arbeiten berichten.